

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
der Firma Feindrathwerk Adolf Edelhoff GmbH & Co. KG
(Stand 1. Dezember 2013)

1. Ausschließliche Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Für diese sowie für alle künftigen Lieferbeziehungen sind ausschließlich diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgeblich. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen, soweit sie nicht inhaltlich mit diesen Bedingungen übereinstimmen. Diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang beim Lieferer ausdrücklich widersprochen wird. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware durch den Besteller gelten diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.
- 1.2 Der Besteller erklärt sich mit der Abspeicherung und Auswertung von Bestelldaten durch uns einverstanden (§26 BDSG).

2. Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

- 2.1 Angebote sind freibleibend, soweit der Lieferer nicht ausdrücklich eine Bindungserklärung abgegeben hat. Zusagen von Vertretern bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Für alle Verträge ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2.3 Den Angeboten beigelegte Unterlagen dienen lediglich der Information des Bestellers und sind auf Verlangen des Lieferers zurückzugeben. Der Lieferer kann für die Durchführung eines Auftrages verlangen, dass sämtliche von ihm benötigten Zeichnungsunterlagen, Dokumente und – wenn erforderlich – Prüfmittel kostenlos vom Besteller zur Verfügung gestellt werden.
- 2.4 Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

3. Preise

- 3.1 Alle Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu. Versendung erfolgt unfrankiert.
- 3.2 Wird bei Aufträgen auf Abruf über die vereinbarte Bestellmenge hinaus abgerufen, so ist der Lieferer berechtigt, den Überschub zu streichen oder zum Tagespreis der Ablieferungszeit zu berechnen.
- 3.3 Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Anrecht auf die Werkzeuge selbst. Diese verbleiben im Eigentum des Lieferers.
- 3.4 Gewünschte oder vom Lieferer für erforderlich gehaltene Verpackung ist vom Besteller zu stellen oder wird vom Lieferer zum Selbstkostenpreis berechnet. Stellt der Lieferer die Verpackung, so ist diese innerhalb von vier Wochen in gutem Zustand fracht- und spesenfrei zurückzusenden. Für Lieferungen in das Ausland sind besondere Vereinbarungen erforderlich.
- 3.5 Wenn nach Auftragsbeginn Preis- oder Lohn erhöhungen oder sonstige verteuernde Umstände eintreten, ist der Lieferer berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen.

4. Gefahrenübergang

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung das Lieferwerk verläßt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird.

5. Lieferung

- 5.1 Teillieferungen sind zulässig, soweit Gegenteiliges nicht ausdrücklich vereinbart ist. Abweichungen der Liefermengen von den Bestellmengen sind bis zu 10 % gestattet und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlußmenge als auch hinsichtlich der einzelnen Teillieferung.
- 5.2 In der Auftragsbestätigung genannte Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Abganges der Lieferung im Werk des Lieferers. Sie können vom Lieferer um bis zu einer Woche überschritten werden. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn durch unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen oder durch die Verspätung oder das Ausbleiben von Zulieferungen die Lieferung verzögert wird. Dauern die Hemmnisse länger als einen Monat oder finden Betriebsstillegungen im Werk des Lieferers oder bei seinen Vorlieferern statt oder treten nicht nur vorübergehende außergewöhnliche Ereignisse ein, die vom Lieferer nicht zu kontrollieren sind, so ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Kommt der Lieferer mit der Lieferung in Verzug, ist der Besteller berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Wird dem Lieferer die Ausführung des Vertrages aus von ihm zu vertretenden Umständen unmöglich, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Ist eine Abnahmefrist gesetzt, so ist der Lieferer über ihren Ablauf hinaus zu Lieferungen nicht verpflichtet.
- 5.5 Die Abrufe der einzelnen Teilleistungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig zu erteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Ist eine Frist für die Einteilung nicht bestimmt, so gilt eine Zeit von 3 Monaten als vereinbart.
- 5.6 Erfolgt die Einteilung und Abnahme nicht entsprechend den vorstehenden Bestimmungen, so ist der Lieferer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.
- 5.7 Die Ware wird durch den Lieferer nicht gegen Transportschäden versichert. Die Kosten einer Transportversicherung, wenn sie ausdrücklich gewünscht wird, trägt der Besteller.

6. Bestellungen, Umarbeitungsgeschäfte und Metallkontrakte

- 6.1 Hinsichtlich des vom Besteller beigelegten Materials ist der Lieferer von der Prüfungs- und Rümpflicht des § 377 HGB befreit. Dies gilt nicht für offensichtliche Mängel, wie auch für Fehler in der Identität und Menge des beigelegten Materials.
- 6.2 Für Fehler/Verspätungen der Lieferung des Lieferers, die auf Fehlern/Verspätungen in der Lieferung des vom Besteller beigelegten Materials beruhen, ist allein der Besteller verantwortlich. Den Lieferer trifft insoweit keine Haftung und keine Gewährleistung.
- 6.3 Für die Feststellung der Gewichte des zur Verfügung gestellten Metalls sind ausschließlich unsere Messungen maßgeblich. Bei Abweichungen von den Angaben des Kunden werden wir die Wiegeergebnisse durch entsprechende Dokumente belegen. Wir behalten uns das Recht vor, gegen überfällige Forderungen gegen den Kunden mit seinen Guthaben aus dem angelieferten Metall zu dem dann gültigen Tagespreis zu verrechnen.
- 6.4 Metall für in Auftrag gegebene Umarbeitungsarbeiten muß dem Lieferer durch den Besteller spätestens vier Wochen vor dem Ausliefertermin der Bestellung zur Verfügung stellen.
- 6.5 Mit der Anlieferung des vom Besteller beigelegten Materials geht das Eigentum an diesem auf uns über. Der Besteller erhält eine entsprechende Gutschrift auf dem Umarbeitungskonto beim Lieferer.
- 6.6 Für die Feststellung der Gewichte des zur Verfügung gestellten Materials sind ausschd. die Messungen des Lieferers maßgeblich. Bei Abweichungen von den Angaben des Bestellers wird der Lieferer die Wiegeergebnisse durch entsprechende Dokumente belegen.
- 6.7 Metallkontrakte müssen, falls nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 6 Monaten eingeteilt und abgerufen werden. Von mehreren Kontrakten über dieselbe Art und Qualität von Material ist immer zunächst die älteste einzuteilen. Nach dem Ablauf dieser 6 Monate wird der Wert des nicht eingeteilten Teils eines solchen Metallkontrakts zu Gunsten des Lieferers mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank verzinzt.
- 6.8 Im Falle eines solchen Verzuges hat der Lieferer im Übrigen das Recht, mit einer zweiwöchigen Kündigungsfrist den Vertrag zum Ende eines jeden Monats zu kündigen.
- 6.9 Wird während der Laufzeit des Metallkontrakts über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren eröffnet, und entscheidet sich der Insolvenzverwalter (z.B. nach §103 InsO) gegen die weitere Durchführung des Vertrages, werden sämtliche Forderungen des Lieferers auf Zahlung von noch nicht geliefertem und/oder noch nicht übereignetem Metall rückwirkend zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung fällig.

7. Abnahme

Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, so erfolgt die Abnahme im Werk des Lieferers. Die Kosten der Durchführung der Abnahme als solche trägt der Lieferer. Alle anderen Kosten, insbesondere Reise- und andere Kosten eines für die Durchführung der Abnahme etwa erforderlichen Beamten, trägt der Besteller. Verzichtet der Besteller auf Abnahme im Lieferwerk, so gilt die Ware als abgenommen, sobald sie das Werk verläßt.

8. Rüge, Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Der Besteller hat die Ware zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Entsprechendes gilt bei Falschlieferungen.
- 8.2 Gibt der Besteller dem Lieferer nicht die Möglichkeit, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen und/oder stellt er auf unser Verlangen nicht Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung oder nimmt er ohne Zustimmung des Lieferers Änderungen an der bemängelte Ware vor, so verliert er seine Gewährleistungsansprüche.
- 8.3 Für rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügte Mängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche wie folgt Gewähr:
Mangelhafte Ware ist nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Neulieferung ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Ersatz von mangelbedingten Vermögensschäden wie z. B. entgangenem Gewinn, Ein- und Ausbaurkosten, Kosten der Fehlersuche, Kosten für Rückruf und Bandstillstand sind ausgeschlossen.
- 8.4 Eigenschaften des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als zugesichert, als der Lieferer die Zusicherung ausdrücklich und schriftlich erklärt hat. Im Falle zugesicherter Eigenschaften haftet der Lieferer ebenfalls nur entsprechend der Regelung unter 8.1 bis 8.3, soweit nicht gesetzlich unabdingbar eine weitergehende Haftung besteht. Gleiches gilt hinsichtlich der Eignung der Ware für den vom Besteller beabsichtigten Verwendungszweck, auch wenn dem Lieferer dieser bekannt war.
- 8.5 Muster oder Proben gelten nur als Ausfallmuster. Falls ausdrücklich Lieferung nach Muster oder Probe vereinbart ist, erfolgt Lieferung nur nach diesen.
- 8.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern 24, ansonsten 12 Monate. Sie beginnt bei Kaufverträgen sowie bei Werkverträgen über die Herstellung oder Erzeugung beweglicher Sachen mit der Ablieferung, bei Werkverträgen über sonstige Leistungen mit der Abnahme. Für die Ersatzlieferung bzw. für die nachgebesserte Ware beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 8.7 Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, wenn der Lieferer nachweist, dass ihn nur einfache Fahrlässigkeit trifft. Jegliche Ersatzansprüche sind auf solche Schäden beschränkt, die für den Lieferer zum Zeitpunkt der Lieferung nach dem normalen Gang der Dinge voraussehbar waren.
Dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Voraussetzung für die Verpflichtung des Lieferers zur Lieferung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn der Lieferer nach Vertragsabschluß Auskünfte erhält, die insoweit Anlaß zu berechtigten Zweifeln geben, so kann der Lieferer nach seiner Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen oder, soweit andere Bezahlung als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder die Erfüllung verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Derartige Zweifel sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, in folgenden Fällen begründet: im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, bei Zahlungseinstellung, Konkurs- oder Vergleichsverfahren, bei Geschäftsauflösung, Veränderung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse usw., oder wenn der Besteller Vorräte, Außenstände oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt oder trotz Mahnung fällige Rechnungen nicht zahlt.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen, die ihm aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, vor, wobei Scheck- und Wechselzahlungen erst mit Einlösung als Erfüllung angesehen werden. Das gleiche gilt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von Unternehmen, die konzernmäßig mit dem Lieferer verbunden sind.
- 10.2 Ist nach dem Recht des Landes, in dem sich die Vorbehaltsware befindet, eine Lieferung unter Eigentumsvorbehalt nicht möglich, so sorgt der Besteller dafür, dass dem Lieferer die jeweils üblichen Lieferantensicherungen an der Vorbehaltsware eingeräumt werden.
- 10.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller im Zeitpunkt des Abschlusses des Lieferungsvertrages seine Herausgabe-, Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder an dem neuen Gegenstand an den Lieferer ab und verwahrt den gemischten Bestand oder den neuen Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer.
- 10.4 Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Sämtliche ihm aus Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er im voraus an den Lieferer zu dessen Sicherung ab. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Sind die Forderungen des Lieferers fällig, so hat der Besteller eingezogene Beträge gesondert aufzubewahren und sofort an den Lieferer abzuführen. Der Besteller hat dem Lieferer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
- 10.5 Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen die Forderungen des Lieferers um insgesamt mehr als 20 Prozent, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Übertragung verpflichtet.
- 10.6 Bei Nichteinholung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten, bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens, bei Zahlungseinstellung, Geschäftsauflösung sowie bei Einleitung von Verhandlungen über den Abschluß eines Moratoriums erlöschen die Rechte des Bestellers zur Verarbeitung und Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zur Einziehung der vom Lieferer vorstehend abgetretenen Forderungen. Der Lieferer ist in diesem Falle berechtigt, die Ware in seine Verfügungsgewalt zu nehmen. Macht der Lieferer hiervon Gebrauch, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn er dies ausdrücklich erklärt. Lager-, Transport- und sonstige Kosten infolge der Rücknahme gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist in diesem Falle ferner verpflichtet, die vorstehend ausbedungene Abtretung von Eigentumsrechten und Forderungen auf Verlangen des Lieferers den Drittschuldnern bekanntzugeben und dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die benötigten Unterlagen auszuhändigen. Der Lieferer ist berechtigt, die aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückgenommene Ware anstelle des Rechnungswertes mit dem im Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Tagespreis oder dem Preis gutzuschreiben, den er bei einer zumutbaren Verwertung oder Veräußerung zu erzielen vermag, wobei der Veräußerungsaufwand in jedem Fall zu Lasten des Bestellers geht.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.
- 11.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig. Der Lieferer ist unabhängig von der Fälligkeit der Forderungen berechtigt, gegen Forderungen des Bestellers aufzurechnen, die diesem gegenüber Gesellschaften zustehen, mit denen der Lieferer direkt oder indirekt verbunden ist.
- 11.3 Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, alle ihm gegen den Besteller zustehenden Forderungen sofort fällig zu stellen und Bezahlung zu verlangen.
- 11.4 Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann der Lieferer, unbeschadet der Geltendmachung anderer ihm zustehender Rechte, Schadensersatz wegen Verzuges in Höhe der üblichen Sollzinsen und Provisionen verlangen, wie sie von Banken, insbesondere der Hausbank des Lieferers, gefordert werden.
- 11.5 Der Lieferer behält sich mangels ausdrücklicher, vorheriger Vereinbarung von Fall zu Fall die Entscheidung über die Annahme von Wechseln, Schecks und anderen Anweisungspapieren vor. Die Kosten für Diskontierung und Einziehung fallen, wenn nicht ein anderes in der Auftragsbestätigung bestimmt ist, dem Besteller zur Last. Alle derartigen Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber angenommen.

12. Schlußbestimmungen

- 12.1 Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Iserlohn.
- 12.2 Für dieses Vertragsverhältnis und alle daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten gilt deutsches Recht.
- 12.3 Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Iserlohn. Der Lieferer ist auch berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Bestellers allgemein zuständig ist.
- 12.4 Die INCOTERMS in ihrer jeweils neuesten Fassung sind anwendbar.
- 12.5 Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Besteller im Übrigen nicht von dem Vertrag.